

# STADT RAGUHN-JEßNITZ

Der Bürgermeister



## Betreuungsvertrag – Hort der Grundschule „Am Markt“ Raguhn

Zwischen der Stadt Raguhn-Jeßnitz  
vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz  
- nachstehend „Träger“ genannt“  
und der  
Vertragspartner zum Betreuungsvertrag des zu betreuenden Kindes  
- nachstehend „Eltern“ genannt

### Personalien des 1. Sorgeberechtigten

Name, Vorname	
Wohnanschrift	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

### Personalien des 2. Sorgeberechtigten

Name, Vorname	
Wohnanschrift	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

### Angaben zum Kind

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Wohnanschrift	
Tag der Aufnahme	

**Früh- und Nachmittagshort**

Uhrzeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Betreuungsstunden \_\_\_\_\_

**Frühhort**

Uhrzeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Betreuungsstunden \_\_\_\_\_

**Nachmittagshort**

Uhrzeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Betreuungsstunden \_\_\_\_\_

**Ganztagsbetreuung (= 6 Stunden inkl. Ferienbetreuung)**

Uhrzeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Betreuungsstunden \_\_\_\_\_

## **1. Vertragsabschluss und Aufnahme in die Tageseinrichtung**

Das oben genannte Kind wird mit Wirkung vom Eintrittsdatum aufgenommen.

Vor Aufnahme des Kindes muss ein schriftlicher Nachweis über den aktuellen Impfstatus sowie eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durch eine ärztliche Bescheinigung nach § 18 Abs. 1 KiFöG LSA bzw. § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes erbracht werden. Die Bescheinigung sollte nicht älter als drei Wochen sein und ist der Leitung der Kita vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin vorzulegen.

Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern die Betreuungssatzung, die Kostenbeitragssatzung, die Konzeption der betreffenden Tageseinrichtung sowie die Hausordnung der Tageseinrichtung in den jeweils gültigen Fassungen an.

## **2. Kostenbeteiligung**

Die Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten erfolgt entsprechend dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt und wird auf der Grundlage durch die Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Beitragssatzung) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Die zu zahlenden Kostenbeiträge sind den Personensorgeberechtigten schriftlich bekanntzugeben.

Die Kostenbeiträge für die Benutzung sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Bei keinem gültigen vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat ist der Kostenbeitrag an die in dem Kostenbeitragsbescheid angegebene Bankverbindung unter Angabe der Personenummer/ Adressnummer zu überweisen.

Die Vertragslaufzeit und die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung/ Tagespflegestelle aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Vertragsverhältnis beendet wird (Abmeldung oder seinem Ausschluss).

Die Reduzierung oder auch Erhöhung der Betreuungszeit ist auf Antrag der Eltern möglich. Die Veränderung tritt, soweit kein abweichender Zeitpunkt vereinbart ist, frühestens am 1. Tag des Folgemonats in Kraft.

## **3. Versicherungsschutz**

Kinder in Tageseinrichtungen sind nach dem SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Es gilt der Grundsatz, dass die Wege zur und von der versicherten Tätigkeit, versichert sind (Arbeitsunfall § 8 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Sachsen-Anhalt.

Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

Für Sachschäden und für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

#### 4. Kündigung

Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, entsprechend der Satzung über die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz in der jeweils geltenden Fassung, kündigen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können abweichend von den genannten Regelfristen andere Abmeldetermine zugelassen werden. Eine vorzeitige Abmeldung aus wichtigem Grund muss spätestens bis zum 15. des Monats zum Ende des Folgemonats erfolgen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Werden durch die Personensorgeberechtigten zwei Monatsbeiträge der Kostenbeiträge für die Betreuung nicht gezahlt, kann durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz mit einer Frist von 14 Tagen das Betreuungsverhältnis gekündigt werden. Die Neuanschließung eines Betreuungsplatzes ist nur nach vollständiger Begleichung der Zahlungsrückstände möglich.

#### 5. Ausschluss von der Nutzung

Werden die Satzungsbestimmungen und/oder die in den Einrichtungen geltenden Hausordnungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind vier Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz behält sich vor, in besonderen Notsituationen den Betreuungsanspruch ganz oder teilweise einzuschränken. Eine besondere Notsituation gilt insbesondere als gegeben, wenn die Betreuung personell nicht mehr durch pädagogische Fachkräfte abgesichert werden kann und/ oder das Wohl der Kinder in Gefahr ist.

Näheres ist dem § 6 der gültigen Kita-Benutzungssatzung zu entnehmen.

Raguhn-Jeßnitz, den .....

.....  
Unterschriften **beider** Personensorgeberechtigter

.....  
Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz